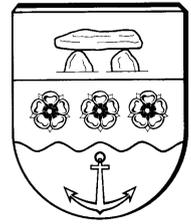


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 13.10.2023

Nr. 30

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		300	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Tierhaltung Frericks“ der Gemeinde Messingen	297
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		301	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	297
291	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Inklusionshof Thelink“ der Gemeinde Beesten	292	C.	Sonstige Bekanntmachungen	
292	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Dörpen vom 11. März 2013	292	302	Öffentliche Bekanntmachung; Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens E 233-Meppen	298
293	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Dörpen vom 11. März 2013	293			
294	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31, Teil XI“ - Teilaufhebung	293			
295	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 62. Flächennutzungsplanänderung (Teilaufhebung gewerblicher Flächen bei der Fa. Emsflower)	294			
296	1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren	295			
297	55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Inklusionshof Thelink“ im Ortskern der Gemeinde Beesten)	295			
298	56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ im Osten der Gemeinde Messingen)	296			
299	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 7. Erweiterung“	296			

Artikel 1:

§ 7a wird wie folgt neu gefasst:

§ 7a Tätigkeit als Schiedsperson

Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € und die stellvertretende Schiedsperson eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €. Damit sind auch ihre Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, der Telefonkosten, der Verdienstausfall und der Pauschalstundensatz für eine hauptberufliche Haushaltsführung abgegolten.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2023 in Kraft.

Dörpen, 12.06.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Bürgermeister

293 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Dörpen vom 11. März 2013

Aufgrund der §§ 10,11,44,54,55,58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 28.09. 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeindebürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Samtgemeinderatsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Samtgemeinde Dörpen ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Samtgemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Dörpen, 28.09.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Bürgermeister

294 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31, Teil XI“ - Teilaufhebung

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

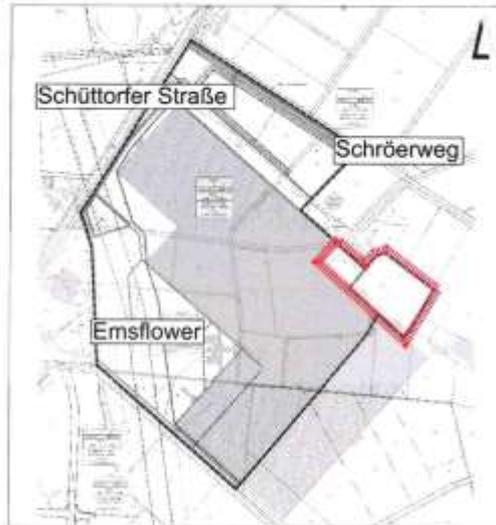
Emsbüren, 27.09.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

295 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 62. Flächennutzungsplanänderung (Teilaufhebung gewerblicher Flächen bei der Fa. Emsflower)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 13.09.2023 (Az.: 65-610-402-01/62) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 22.03.2023 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilaufhebung gewerblicher Flächen bei der Fa. Emsflower) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 62. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 27.09.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

296 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren in der Fassung vom 15.07.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 17/2021), hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe – wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft und einem Beitrag zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Kosten der Instandhaltung und Renovierung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, Kosten für Haus- und Grundstücksdienstleistungen zusammen.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten Gebührenkalkulation:
 - Grundgebühr pro Wohn-/Schlafplatz und Monat: 188,30 €
 - Nebenkosten pro Wohn-/Schlafplatz und Monat: 171,90 €

Benutzungsgebühr insgesamt pro Wohn-/Schlafplatz und Monat: 360,20 €.
- (3) Die Gebühren werden erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Freren, 28.09.2023

SAMTGEMEINDE FREREN

Godehard Ritz
Samtgemeindebürgermeister

297 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Inklusionshof Thelink“ im Ortskern der Gemeinde Beesten)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 29.09.2023 (Az.: 65-610-403-01/55) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Planänderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Beesten, Flur 9, Flurstücke 261/17, 261/23, 268/4 und 385/5 zwischen dem Rotermannsweg und der Straße „Südring“ bzw. nördlich der Bahnhofstraße (L 57) zur Gesamtgröße von rd. 1,40 ha. Er ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet unter [www.freren.de / Veröffentlichungen / Bauleitplanung](http://www.freren.de/Veroeffentlichungen/Bauleitplanung) (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 04.10.2023

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 28.09.2023

GEMEINDE HERZLAKE
Die Gemeindedirektorin

300 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Tierhaltung Frericks“ der Gemeinde Messingen

Der Rat der Gemeinde Messingen hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Tierhaltung Frericks“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, den Vorhaben- und Erschließungsplan (Pläne 1 bis 9), die Begründung inkl. Umweltbericht nebst Biotoptypenkarte und Abwägungen zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (immissionsschutztechnischer Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, vom 26.04.2022, nebst gutachterlicher Stellungnahme zu Bioaerosolimmissionen vom 26.09.2022; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 05.05.2022) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplans liegt südlich der Frererer Straße (L 58) im Osten der Gemeinde Messingen und bezieht sich auf die Flurstücke 58 (tlw.), 69 (tlw.), 70 (tlw.), 82 und 85 (tlw.), Flur 33, Gemarkung Messingen zur Gesamtgröße von rd. 7,5 ha. Er ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.



Grundlage: Übersichtsplan unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN RD Meppen, Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Tierhaltung Frericks“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Tierhaltung Frericks“ mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Vorhaben- und Erschließungsplan (Pläne 1 bis 9), die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Messingen, Frererer Straße 12, 49832 Messingen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Tierhaltung Frericks“ mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Vorhaben- und Erschließungsplan (Pläne 1 bis 9), die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de / Veröffentlichungen / Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Messingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Messingen, 04.10.2023

Gemeinde Messingen
Der Bürgermeister

301 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 1,86 €/m³ Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sögel, 09.10.2023

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

302 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens E 233-Meppen

Für Teile des Stadtgebietes der Stadt Meppen sowie für Teile des Gemeindegebietes der Gemeinde Twist hat die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, mit Schreiben vom 06.03.2018 beim Nieders. Ministerium für Inneres und Sport als Enteignungsbehörde den Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für den 4-streifigen Ausbau der Europastraße 233 im Planungsabschnitt 1 zwischen der AS Meppen A 31 bis östl. der B 70 angeregt.

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport wiederum hat mit Schreiben vom 06.04.2018 bei der Geschäftsstelle Meppen des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG beantragt.

Am 11.09.2018 ist das Planfeststellungsverfahren zum Planungsabschnitt 1 eingeleitet worden.

Mit dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren E 233-Meppen sollen die durch den 4-streifigen Ausbau der E 233 in diesem Bereich zu erwartenden landeskulturellen Nachteile gemildert bzw. vermieden, der den Betroffenen eventuell entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und vorhandenes Ersatzland bereitgestellt werden.

Die geplante Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und die voraussichtlich an der Flurbereinigung beteiligten Flurstücke sind aus einer Gebietskarte ersichtlich, die vom 09. Oktober bis 09. November 2023 bei der Stadt Meppen und Gemeinde Twist in den Bekanntmachungskästen aushängt.

Gemäß § 5 Absatz 1 FlurbG vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), sind die voraussichtlichen Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufzuklären.

Es werden hiermit alle voraussichtlich an diesem Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte zu einem Aufklärungstermin am

Donnerstag, 09. November 2023, um 19:00 Uhr
in das Heimathaus Versen, Feuerstiege 1b,
49716 Meppen-Versen

eingeladen.

Allen voraussichtlich am künftigen Unternehmensflurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümern sowie Erbbauberechtigten wird sowohl die Einsichtnahme in die aushängende Gebietskarte als auch die Teilnahme am Aufklärungstermin empfohlen.

Hinweis: Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung inklusive einer DIN A3 - Karte auch im Internet unter: www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 05.10.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– Geschäftsstelle Meppen –
Im Auftrage
Ubbenjans

1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens E 233-Meppen

- siehe Karte auf der Seite 299

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens E 233-Meppen (Amtsblatt des LK EL Nr. 30/2023 vom 13.10.2023, Lfd.-Nr.: 302, Seite 298)

